

**Satzung des Ortsverbandes
„ACV Ortsclub Bremerhaven des
Automobil-Club Verkehr e. V.**

Neufassung vom 18.04.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ACV-Club Bremerhaven e. V.“
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Bremerhaven und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven (Registergericht) unter Geschäftszeichen VR 667 BHV eingetragen.
3. Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e. V. mit Sitz in Köln (AVC) und wird nachfolgend als Ortsclub oder OC bezeichnet.
4. Sein Bereich umfasst das Gebiet Bremerhaven und Umgebung.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Der Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität, der Verkehrssicherheit und im Motorsport. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.
2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm vom ACV übertragenen Aufgaben.
3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub innerhalb der ACV Landesgruppe anzuschließen.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 4 Stimmrecht

1. Mitglieder des OC sind bei Hauptversammlungen stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr (maßgeblich ist das Geburtsjahr) erreicht haben oder erreichen werden und beschränkt geschäftsfähig sind.

§ 5 Organe

Organe des Ortsclubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der OC Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre – spätestens acht Wochen – vor der Landesgruppenversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg – über die Homepage des ACV: www.acv.de und dort über den Online-Kalender des ACV - spätestens 3 Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b. Die Entgegennahme des Finanzberichts
 - c. Die Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - d. Die Entlastung des Vorstands
 - e. Die Wahl des Vorstands für 4 Kalenderjahre
 - f. Die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
 - g. Die Wahl der Revisoren

- h. Die Änderung der Satzung
 - i. Die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- 8. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.
- 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrags der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 OC-Vorstand

1. Der OC-Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Immer ungerade Zahl.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart (geschäftsführender Vorstand nach BGB § 26), den Schriftführer sowie mindestens einen Beisitzer.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm gegebenenfalls beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC jeweils vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei der oben genannten Mitglieder des Vorstands.
6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
7. Dem Vorstand obliegen im Besonderen
 - a. Die Aufstellung des Jahresabschlusses

- b. Die Finanzverwaltung
 - c. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. In der Folgesitzung ist über das Protokoll abzustimmen.

§ 8 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die Landesgruppe und der ACV sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel durch ihre Revisoren überprüfen zu lassen.

§ 9 Vereinstätigkeiten

1. Der OC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung kann auch durch den Landesgruppenvorstand erfolgen.
2. Der Ortsclub gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.
3. Das Vermögen des Ortsclubs fällt im Falle der Auflösung der Landesgruppe zu.

§ 11 Ermächtigung

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderung bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.04.2024 und dem Eintrag ins Vereinsregister.

Die Satzung des OC Bremerhaven vom 26.09.2016 wird durch diese Neufassung der Satzung ersetzt.



gez.: René Hansen

1. Vorsitzender

gez.: Matthias Kück

2. Vorsitzender

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Bremerhaven, den 17.01.2025

Gerald Knüppel, Notar